№ 3. Inowraclaw, Montag, den 9. Januar. 1865.

Kujawisches Wochenblatt.

Vierter Jahrgang.

Erscheint Montags und Donnerstags.
Vierteljährlicher Abonnementspreis:
für Hiesige 11 Sgr., durch alle Kgl. Postanstalten 12½ Sgr.

Verantwortl. Redakteur: Hermann Engel in Inowraclaw.

Insertionsgebühren für die dreigespaltene
Korpuszeile oder deren Raum 1¼ Sgr.
Expedition: Geschäftslokal Friedrichsstraße Nro. 7.

Zur Militär-Frage.

Am 14. d. M. wird die Volksvertretung zusammentreten, und unter den Fragen, mit denen sie sich auch diesmal, wie schon so oft, beschäftigen wird, gehört die Militärfrage, dieser Mittelpunkt unserès Verfassungs-Conflikts. Wir wissen recht gut, daß es eine Anzahl von Leuten giebt, welche dem Volke glauben machen wollen, diese Frage sei jetzt entschieden, der so glücklich beendigte Krieg in Schleswig-Holstein habe der Militär-Reorganisation den Stempel der Vollendung aufgeprägt und es bleibe jetzt den Kammern nichts weiter übrig, als die Regierungs-Vorlage über die Veränderung des Gesetzes vom 3. September 1814 ganz ruhig anzunehmen, und auf diese Weise dem Lande eine jährliche Mehrausgabe von vielen Millionen aufzubürden. Wir wissen aber auch, daß das preußische Volk weit davon entfernt ist, solche Behauptungen ohne Weiteres als richtig anzunehmen und nicht selbst zu prüfen, ob es wirklich Unrecht gehabt habe, als es mit so hartnäckigem Widerstand gegen die Veränderung des Gesetzes vom 3. September 1814 ankämpfte. Um diese Prüfung zu erleichtern, wollen wir heut wieder einmal auf dieses so oft besprochene Thema zurückkommen und gerade aus den Vorgängen und Erlaubnissen des ruhmreichbeendeten Feldzuges die Gründe entnehmen, welche beweisen, daß die Stellung, welche die große Mehrheit des Volkes zu dieser Frage von Anfang an eingenommen hat, die richtige gewesen ist.

Sehen wir uns nach den Hauptgründen um, welche zu Gunsten der neuen Militär-Reorganisation geltend gemacht sind, so finden wir von allen zwei, nämlich die Behauptung, daß die zweijährige Dienstzeit nicht ausreiche, um die Truppen kriegstüchtig zu machen, und daß die Landwehr in einem Kriege nicht mit Sicherheit zu verwenden sei. Beide Behauptungen sind durch den Kampf in Schleswig glänzend widerlegt worden. Mit gleicher Ausdauer haben einjährige, zweijährige und länger dienende Soldaten alle Strapazen ertragen, mit gleichem Muthe und gleicher Tapferkeit haben sie sich geschlagen, und so mit ihrem Blute ihren Mitbürgern und der Welt den Beweis geliefert, daß für den preußischen Soldaten keine dreijährige Dienstzeit nothwendig ist, um ihn kriegstüchtig zu machen. Ebenso hat aber auch die Landwehreinrichtung einen großen Triumph in diesem Kampfe gefeiert. Die zahlreichen Landwehr-Offiziere, welche den Feldzug mitgemacht haben, sie haben sich mit Ruhm bedeckt, wie dies allseitig, erst kürzlich noch in der ehrenvollsten Weise von den Feldherren selbst anerkannt worden ist, und haben damit einen doppelten Beweis gegen die Nothwendigkeit der Reorganisation geliefert. Sie haben nicht nur die Tüchtigkeit der Landwehr im Kriege bewiesen, sondern sie haben auch, da sie wohl größtentheils, ja vielleicht fast sämmtlich nur ein Jahr als Freiwillige gedient haben, den Beweis geliefert, daß eine einjährige militärische Ausbildung sogar hinreichend ist, tüchtige Offiziere zu schaffen.

Aber nicht nur diese zwei Momente sind es, welche der Krieg zur Beurtheilung der Militairfrage liefert, sondern auch noch ein drittes, gewiß nicht zu unterschätzendes Moment kommt hinzu, welches wir hier zum Schlusse erwähnen wollen. Preußen hat einen Krieg geführt, welcher, man mag über seine Bedeutsamkeit in militairischer Hinsicht urtheilen, wie man will, doch auf jeden Fall Geld und zwar viel Geld gekostet hat, und es hat diesen Krieg geführt, ohne daß es nöthig hatte, zu einer Anleihe seine Zuflucht zu nehmen. Sehen wir einen Augenblick ab von der so oft besprochenen Frage über die Quellen, aus welchen dieses Geld geflossen und wie es wieder in dieselben zurückgeführt werden muß, so bleibt doch die Thatsache bestehen, daß das Geld für den Augenblick vorhanden war. Daß aber das Geld vorhanden war, war doch nur die Folge davon, daß eben früher nicht Alles verbraucht war, indem man fast funfzig Jahre hindurch auf Grund des Gesetzes vom 3. September 1814 auf die Armee in Friedenszeiten zwar immer viel aber doch viel weniger Geld verwendet hat, als man nach der Reorganisation darauf verwenden muß. Hätte Preußen am 3. September 1814 statt der Heereseinrichtung, die es durch das Gesetz von diesem Tage unter dem ganz frischen Eindruck der Erfahrungen des eben durchgemachten schweren Krieges empfangen hat, die der jetzigen Armee-Reorganisation erhalten, so wäre es in Folge der bloßen Mehrausgabe bis tief in die dreißiger Jahre hinein immer im Deficit geblieben. Ja, wenn man die Wirkung des Verlustes an Arbeitskräften auf das Steuererträgniß in Anrechnung bringt, die die neue Einrichtung im Verhältniß zu der nach dem Gesetz von 1814 herbeigeführt haben würde, so kann man mit Sicherheit annehmen, daß das Anwachsen der Steuererträgnisse um so viel langsamer vor sich gegangen sein würde, daß das Deficit auch in den dreißiger Jahren noch nicht aufgehört haben würde. Statt aber das Land mit immer neuen Anleihen belastet zu haben, hinterließ Friedrich Wilhelm III. seinem Sohne wohlgeordnete Finanzen, die ohne neue Schulden seit der Anleihe von 1820 große Landesverbesserungen möglich gemacht hatten und außerdem noch einen reich gefüllten Schatz. Dieser Wohlstand des Landes und dies schnelle Anwachsen der Steuererträge war die Folge des Gesetzes vom 3. September 1814, unter welchem wir fast fünfzig Jahre gelebt haben, und daß durch die Achtung, welche es allen fremden Nationen vor unserer Kriegsmacht eingeflößt hat, wesentlich dazu beigetragen hat, Preußen und Deutschland so lange vor Krieg zu bewahren. Verläßt man jetzt dieses System und verwendet auf die Armee in Friedenszeiten eine so große Summe, wie sie jetzt gefordert wird, so fürchten wir, es kann einst der Tag eintreten, wo Preußen bei einem ausbrechenden Kriege ein großes, wohlgeübtes und aus trefflichen Soldaten bestehendes Heer hat, wo aber das Geld sehr, sehr knapp und der Wohlstand des Volkes nicht so beschaffen ist, um die großen Lasten, die ein Krieg mit sich führt dauernd tragen zu können. Zum Kriege gehört bekanntlich nach dem Ausspruche Montecuculis, den Friedrich der Große zu dem seinigen gemacht hat, dreierlei: Erstens Geld; zweitens: Geld und drittens: noch ein Mal Geld. Weil wir 1813 in so großer Geldnoth waren, konnte uns das wucherische England damals für für sein Darlehen außer schweren Zinsen auch noch den Verzicht auf Ostfriesland abdrängen. Damit aber ein solcher Moment niemals für unser Vaterland wieder eintreten könne, damit wir mit mäßigen Kosten immer kriegsbereit und kriegstüchtig seien, hat man vor 50 Jahren das Landwehrsystem eingeführt. Deshalb ist es wohl ein gerechtfertiges und patriotisches Bestreben des Volkes, zur Erhaltung der alten Einrichtung das Seinige zu thun um die Wohlthaten des Gesetzes von 1814 auch ferner dem Lande zu erhalten.

Deutschland.

Berlin. Die besonders für die Wirksamkeit der Stadtverordneten-Versammlungen in kleineren Städten so äußerst wichtige Frage, ob Rechtsanwälte für den Eintritt in dieselben einer Genehmigung Seitens der vorgesetzten Behörde bedürfen, hat dem Rechtsanwalt Lewald hier, der selber längere Jahre hindurch als Stadtverordneter thätig gewesen ist Veranlassung gegeben, in der neuesten Nummer der „Preuß. Anwaltszeitung" folgenden Aufruf zu veröffentlichen:

Die politischen Zeitungen berichten wiederholt, daß in einzelnen Städten der Monarchie Rechtsanwälte aufgefordert sind, die Genehmigung zur Annahme, oder, was noch mehr bedeutet, zur Beibehaltung des Ehrenamtes eines Stadtverordneten bei der vorgesetzten Dienstbehörde nachzusuchen; auch das derartige Genehmigungen versagt worden. In Königsberg sollen drei Collegen ihr Amt bereits niedergelegt haben. Es giebt kaum eine brennendere Frage für unsere Vereinszeitung, als Abwehr gegen eine Beschränkung, die seit der Stein'schen Städteordnung vom 19. November 1808 meines Wissens nicht vorgekommen. — Was seit zwei Generationen unangefochten geübt ist, wird jetzt in Frage gestellt! Es handelt sich durchaus nicht allein um Privatrechte der Rechtsanwälte, es berührt vielmehr unmittelbar das ganze öffentliche Rechtsleben unseres Staates. Die Sache ist indeß zur Beurtheilung noch nicht reif, weil das Material noch fehlt. Ich richte daher an diejenigen Kollegen, welche Stadtverordnete sind oder gewesen sind, und denen die Zumuthung zugegangen, die Genehmigung dazu nachzusuchen, die Aufforderung, über den Sachverhalt hier in der Anwaltszeitung zu berichten, am Besten durch vollständigen Abdruck der behördlichen Verfügungen und Correspondenz, die sich daran geknüpft hat, sowie über das Endresultat. Erst dann wird eine sachgemäße Erwägung weiterer Schritte möglich sein.

Berlin, den 2.. Dezember 1864.

Lehwald, Rechtsanwalt.

Die Bewilligung Rußlands zur Vergrößerung Preußens an der Elbe ist erlangt, die Frankreichs wahrscheinlich in Aussicht gestellt,

folglich wird auch Oesterreich damit einverstanden sein, denn es kann Preußen ja nicht hindern. — Die Annexionspolitik des Herrn v. Bismarck soll also doch triumphiren, und durch diesen Erfolg glaubt sich derselbe wahrscheinlich gegen den Landtag und das Land decken zu können. Dies wird ihm nicht gelingen, denn eine solche Vergrößerung Preußens könnte die Volkspartei nur mit sehr kühlen Empfindungen annehmen. Sie kann nur um den Preis der völligen Isolirung Preußens von dem übrigen Deutschland und der Zerstörung der Bundesverhältnisse erlangt werden, ohne daß Preußen im Stande wäre, eine neue Schöpfung an deren Stelle zu setzen. Es zeigt sich eben so unproductiv wie Oesterreich, und könnte nur dessen Schicksal erfahren, allmälig als Staat zu verrosten und zu altern, wenn es in diesem altpreußischen Particularismus beharrte. Der Feudalpartei kann es aber nicht beschieden sein, einen Staat, indem so viele frische Lebenskraft ist, wie der preußische, zu ruiniren. Ihre Herrschaft muß durch innere Kämpfe absorbirt werden, und eine andere, bessere Richtung muß an ihrer Stelle Platz greifen. Der Fortschrittspartei wäre es ein Leichtes, Preußen nicht nur die Herrschaft über Schleswig-Holstein, sondern über Deutschland, Oesterreich und Altbayern ausgenommen, zu sichern. — Daß die Krone sich diese Vergrößerung ihrer Macht entgehen läßt, ist ihr eigener Nachtheil, und der Brocken, den ihr jetzt Herr v. Bismarck verschaffen will, kann nicht in Betracht kommen gegen das, was sie aus Besorgniß vor der Demokratie verschmäht.

Die „Rh. Ztg." hört von einer Petition an das Abgeordnetenhaus um Suspension der beiden Gesetze über die Grundsteuer und die Gebäudesteuer, die damit begründet sein soll, daß 1) die neue Steuerlast der Steuerkraft der von ihr Betroffenen nicht entspreche, und 2) daß die übrigen Staats-Einnahmen nach der Versicherung ministerieller Organe so unerwartet große Ueberschüsse ergäben, daß die Minister die Kosten einer Kriegsführung daraus hätten bestreiten, also in friedlichen Zeiten wahrscheinlich die ganze Grundsteuer würden entbehren können.

Die Verurtheilten im Polenprozeß haben bis auf zwei gestern Morgen die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet. Der Staatsanwalt hatte noch keinen Schritt in dieser Beziehung gethan, doch erwartet man, daß er jetzt, wo von den Verurtheilten dieselbe eingelegt ist, auch seinerseits dieselbe noch am Nachmittag einbringen werde. Die zwei Verurtheilten, die sie nicht eingelegt haben, sind Fremde, der eine aus Russisch-Polen und der andere ein Italiener, aber angeschuldigt, auch Russisch-Polen anzugehören. Die Gründe, auf welche sich die Nichtigkeitsbeschwerde stützt, konnten noch nicht angeführt werden, da die Gründe des Erkenntnisses noch nicht veröffentlicht, ja noch nicht einmal ausgearbeitet sind. Die Richter des Staatsgerichtshofes haben bis zum 16. d. M. Urlaub erhalten um die Gründe der Erkenntnisse auszuarbeiten. Die zweite Serie des Polenprozesses wird Mitte März vorgenommen werden, und ihr werden denn auch die wegen ihrer Abwesenheit in dem ersten Prozeß Entschuldigten und die Kontumazirten eingefügt werden. Die Zahl der Neuangeklagten der zweiten Serie beträgt 20. Ursprünglich waren 100 in Untersuchung von denen aber etwa 80 als 4/5 aus der Voruntersuchung sogleich entlassen wurden. Die Gesammtzahl der Angeklagten der zweiten Serie wird also mit den Entschuldigten und Kontumazirten aus der ersten Serie etwa 30 betragen.

Rußland.

Von der polnischen Grenze. Zwischen dem „Dziennik Poznanski" und der in Brüssel erscheinenden „Wytrwałość", dem Organ der gegenwärtig von Kurzyna und Guttry repräsentirten demokratischen Partei, ist ein heftiger Streit über die Existenz der Nationalregierung ausgebrochen. Der „Dziennik Poznanski" hatte behauptet, daß die Nationalregierung schon seit April v. J. faktisch nicht mehr bestehe und daß die vorgebliche Existenz derselben lediglich eine Mistifikation Kurzyna's sei, der durch das Fortspielen der angemaßten Rolle der Nationalregierung leichtgläubigen Einwohnern des Landes Geld entlocken wollte um die Mittel zu einem behäbigen und luxuriösen Leben zu gewinnen, unbekümmert, ob dadurch Tausende nach Sibirien kommen und das Land durch Millionen Contributionen vollends verarme. Diese Behauptung weist das Kurzyna'sche Organ, die Wytrwałość, als einen Ausfluß der im Lande überhand nehmenden Reaction und Entrüstung zurück, und spricht seinen politischen Glauben, der, wie es meint, von allen wahren Patrioten getheilt werde, dahin aus, daß das zeitweise Aufhören des bewaffneten Kampfes nur ein erzwungener Waffenstillstand sei und die unabhängige und die untheilbare Existenz Polens, Reußens und Litthauens lediglich durch den allgemeinen Volksaufstand wieder gewonnen werden könne und werde.

Lokales und Provinzielles.

Inowraclaw. Mit Bezug auf die bevorstehende Berichtigung der Stammrollen veranlaßt der Kgl. Landrath hiesigen Kreises sämmtliche Militärpflichtigen, welche sich in einem Orte des hiesigen Kreises aufhalten und daselbst entweder ihr gesetzliches Domizil (Heimath) haben, oder als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter, oder in einem ähnlichen Verhältnisse in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen, oder etwa endlich eine hiesige Schule besuchen, sich bis zum 20. Januar 1865 bei den betreffenden Magiträten und Distrikts-Kommissarien zur Stammrolle unter Vorzeigung ihres Geburtsscheines anzumelden. Sind Militärpflichtige des hiesigen Kreises: a) am Orte ihres Domizils nicht anwesend, gleichviel ob sie in einem andere Orte gestellungspflichtig sind oder nicht, b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie, wie oben angegeben, gestellungspflichtig sind, zeitig abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod-, und Fabrik-Herren die Verpflichtung, sie und zwar in dem Falle zu a) zur Stammrolle des Domizils im Falle zu b) zur Stammrolle desjenigen Ortes, an welchem die Gestellungspflichtigkeit gebunden ist, anzumelden. Diejenigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, treffen Geldstrafen bis zu 10 Thl. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe und die übrigen in der Ersatz-Instruktion angedrohten Nachtheile.

— Das am Donnerstage eingetretene Schnee- und Thauwetter, welches die Fußwege in unseren Straßen in einen grundlosen Zustand versetzt hat, der durch den theilweise unpraktisch angebrachten Abfluß der Dachgossen, die das Schmutzwasser von den Dächern in Strömen über die Füße der Vorübergehenden leiten, noch vermehrt wird, giebt wiederholt Veranlassung, auf die von Seiten eines großen Theils unserer verehrten Hausbesitzer stets bewiesene Rücksichtslosigkeit gegen das große Publikum hiermit öffentlich hinzuweisen.

Während durch einen Zeitaufwand von wenigen Minuten vor jedem Hause der Bürgersteig von der Schee- und Wassermasse gereinigt werden kann, und auf diese Weise in der ganzen Stadt fast zu gleicher Zeit eine menschliche Passage hergestellt wird, scheint es den Inowraclawern Hausbesitzern mit wenigen Ausnahmen ein spezielles Vergnügen zu machen, von ihren geschützten Wohnungen aus zu beobachten, wie ganz besonders der arbeitsame und thätige Theil ihrer Mitbürger sich mit Mühe und Noth durch die Schnee- und Wassermassen hindurch lavirt.

Leider fehlt so vielen unserer Einwohner noch der Sinn für das Allgemeinwohl. Hoffentlich wird durch Veröffentlichung jener allgemeinen Klage zum Erscheinen einer polizeilichen Verordnung gegen die unverzeihliche Maßregel hierdurch Veranlassung gegeben.

— Die Liste zur Einzeichnung von Flammen behufs Gründung einer Gasanstalt am hiesigen Orte soll erst im Laufe dieser Woche wieder in Cours gesetzt werden. Bis jetzt sind 421 Flammen eingezeichnet, es fehlen somit noch 79. Wie wir hören, wird auch beabsichtigt, die Büreaus und die übrigen zur Postverwaltung gehörigen Lokale mit Gasflammen zu versehen. Die Königl. Ober-Postdirektion zu Bromberg wünscht aber (wie der hiesige Corporations-Vorstand) zunächst den Kostenanschlag.

— In den letzten Tagen wurden wiederum mehrere Straßen mit ihren Namen versehen und durch blaue Blechschilder kenntlich gemacht.

— Für die Entdeckung des Brandstifters, welcher den am 29. November. v. J. stattgehabten Brand verursacht hat, durch welchen eine Windmühle in Kruszа duchowna zerstört worden, werden 50 bis 100 Thlr. Belohnung zugesichert. Angaben, welche auf die Entdeckung des Thäters führen können, sind an das königl. Landrathsamt oder an das hiesige kgl. Distrikts-Kommissariat zu richten.

(Eingesandt.) G. A. H. — Freitag, 6. Jan. Der heutige Abend einte die Mitglieder des hiesigen Männerturnvereins im Balling'schen Lokale zu Ehren des nach Wongrowiec scheidenden allgemein geachteten und beliebten Turners D. Freudenthal. Die große Anzahl der Versammelten war ein erfreuliches Zeichen von dem guten Geiste, der unsere Turnerschaft beseelt. Sie gab Zeugniß, daß unser Verein das wahre Verdienst zu schätzen weiß, und daß von demselben Anerkennung dem gezollt wird, der sie verdient. — Erst gegen 3 Uhr Morgens trennte sich die Versammlung mit einem aufrichtigen „Gut Heil!" auf das Wohlergehen des Scheidenden in seinem neuen Wirkungskreise. Der Verein verliert an ihm eines seiner tüchtigsten Mitglieder.

Znin. Ein schreckliches Ereigniß ist seit mehreren Tagen das allgemeine Gespräch der Bewohner hiesiger Umgegend und erfüllt jeden Bessergesinnten mit Grausen und Entsetzen. — In der Nacht zum 3. d. Mts. erwischte ein Jäger des königlichen Forstes bei Bialczewin zwei Bauern aus Godawy bei einem Holzdiebstahle, und mußten diese ohne Wiederrede dem mit einer doppelt geladenen Flinte bewaffneten Beamten nach der nächsten Polizei folgen. Unterwegs ersuchte ihn einer der Gefangenen in einer kleinen Entfernung zurückbleiben zu dürfen, um ein Bedürfniß zu befriedigen. Die Bitte ward ihm gewährt; aber bald schleicht der Arglistige, durch das Dunkel der Nacht unbemerkt, mit einem Steine bewaffnet an den Führer, der indessen nichts Böses ahnte, fällt ihn von hinten an, und versetzt ihm mit seiner Waffe, wobei ihm auch der andere treulich zur Seite steht, mehrere Schläge nach dem Kopfe und der tödlich Verletzte sinkt zu Boden. Hierauf entreißen sie ihm die Flinte, die sich durch den gewaltsamen Angriff nach dem Hahne hin, entladet, zerschmettern sie zu Stücken, und eilen davon. Vom Schusse der Kugel erweckt, kamen einige in der Nähe wohnende Bauern herbei, erkannten den Unglücklichen und brachten ihn nach seiner Wohnung. Der herbeigeholte Arzt, der allgemein verehrte Herr Dr. Strebel von hier, giebt dem Beschädigten zwar noch Hoffnung zum Leben, jedoch wird es für seine gänzliche Wiederherstellung einer längern Zeit bedürfen. — Wie wir hören, sollen die Thäter der gerichtlichen Haft bereits übergeben worden sein. A.

Thorn. Im vorigen Jahre ist bei Schönsee ein schweres Verbrechen verübt worden und

erst vor einiger Zeit zur Kenntniß der Behörde gekommen. Ein Knecht und eine Magd, die mit einander in vertrauten Verhältnißen gelebt hatten, verließen um die Zeit der Roggenernte vorigen Jahres ihren bisherigen Aufenthaltsort Rosenberg, nahmen ihr etwa drei Monate altes Kind mit, trieben sich eine Zeit lang umher und kamen eines Abends in die Gegend von Schönsee, wo sie sich an einem Gerstenfelde niedergesetzt, in dessen Nähe eine Wiese lag. Hier beschlossen sie, das damals kranke Kind aus der Welt zu schaffen. Der Vater (der Knecht) band ihm ein Hemdchen über Nase und Mund, grub ein Loch in der Wiese, legte — allein oder mit Zuthun der Mutter — das Kind in die Grube, bedeckte es mit Erde und trat diese mit den Füßen fest. Darauf entfernten sich beide, traten in einer Ortschaft des Kreises Culm in Dienst, entzweiten sich hier, und machten sich in heftigem Zanke den Mord des Kindes gegenseitig zum Vorwurf. Ihre Aeußerungen wurden der Polizei überbracht; an der Stelle der Wiese, die sie bezeichneten, ist nachgegraben, und der schon völlig verweste Leichnam eines Kindes aufgefunden worden. (Ostb.)

[Journalistisches.] Der „Bazar", die „Iris" und dgl. haben einen gar gewaltigen Concurrenten, die **„Victoria, illustrirte Muster- und Modenzeitung."** Die vorliegenden Nummern des 14. Jahrganges rechtfertigen den Muth, den der Verleger **A. Haack** in Berlin darthut, indem er mit solchen Nebenbuhlern den Kampf führt. Was nur irgend von Toilettengegenständen und weiblichen Arbeiten die Damen interessiren kann, ist da ausführlich besprochen und durch Musterschnitte und sonstige Abbildungen auf's Beste und Praktischste illustrirt und als eine sehr werthvolle Zugabe noch sauber colorirte gestochene Modebilder und bunte Stickmuster hinzugefügt. An Belletristik bietet diese Zeitschrift Erzählungen von rühmlichst bekannten Schriftstellern, Rebus, Räthsel und sonstige Kleinigkeiten. Und dies alles zu dem staunenswerth niedrigen Preise von **20 Sgr.** für's Quartal. Wir machen unsere Leserinnen dringend auf dieses Blatt aufmerksam. (Lemberger Zeitung.)

Eine Gerichtsverhandlung in Belgien.

(Fortsetzung.)

Von jetzt an bildet sein Leben einen Abhang, auf dem er immer tiefer hinabgleiten sollte. Aus dem Gefängnisse von Tournai „auf Wohlverhalten" entlassen, begab er sich, ohne das Haus seines Oheims aufgesucht zu haben, nach Frankreich, nahm hier unter falschem Namen Dienste in der Fremdenlegion, und wurde wegen Straßenraubes (der jedoch, wie wir aus den unten folgenden Prozeßverhandlungen ersehen werden, niemals vollständig erwiesen ist), zu dreijähriger Galeerenstrafe im Hafen von Toulon verurtheilt.

Pater Lhoire hatte seinen Zögling nicht aus den Augen verloren. In Toulon erhielt derselbe, nachdem er sich längst von seinem Onkel und dem Jesuitenpater vergessen glaubte, von unbekannter Hand (wie sich später herausstellte, war es ein Agent der Jesuiten) unerwartet die Summe von 30 Frs. zugestellt, mit der Versicherung, daß sein Oheim sich seiner annehmen werde, wenn er nach beendigter Strafzeit nicht alsbald nach Belgien zurückkehren, sondern im Auslande den Anfang zu einem besseren Leben machen werde. Es muß schon hier bemerkt werden, daß der alte van Boey zu dieser Zeit von dem Aufenthalte seines Neffen nicht das Geringste wußte und Pater Lhoire aus naheliegenden Gründen es für gut fand, den jungen Menschen als verschollen gelten zu lassen.

Inmittelst wurde van Boey veranlaßt, in Begleitung seines Freundes Lhoire und zwei anderer Jesuiten eine Reise nach Rom zu unternehmen, die ihn, wie aus seinen nachgelassenen Papieren hervorgeht, an Geschenken für den Papst und ähnlichen kleinen Ausgaben die Summe von 200,000 Franks kostete. In Rom wurde auch am 20. Juli 1850 ein Testament errichtet, welches mit Ausnahme einiger kleinen Legate an die Verwandten de Boey's, worunter François de Buck im Falle seines Wiederauftauchens mit 200 Franks jährlicher Rente bedacht war, das Jesuitenkolleg zu Antwerpen zum Universalerben seines in etwa 6 Millionen Franks bestehenden Vermögens einsetzte.

François de Buck erhielt von dem nämlichen Agenten, der ihm die ersten 30 Francs überbracht hatte, Anfangs in kurzen Zwischenräumen, dann aber zögernd und erst nach dringenden Bitten weitere Geldbeträge zugestellt, mit Hülfe deren er sich seine unglückliche Lage einigermaßen erleichtern konnte. Etwa 6 Monate vor Beendigung seiner Strafzeit wurde er durch einen Brief von Pater Lhoire überrascht, in welchem ihn dieser in salbungsvollen Worten aufforderte, ein vollständiges schriftliches Bekenntniß seiner bisherigen Uebelthaten, ohne Verschweigung der geringsten Einzelheiten und ohne dieselben etwa zu beschönigen, dem würdigen Manne, der ihm seither beigestanden, zu übergeben; in welchem Falle dieser ihm die Summe von 400 Francs zustellen werde, um ihn in den Stand zu setzen, im Auslande einen ehrlichen Erwerbszweig zu ergreifen. De Buck ließ sich bereit finden, das verlangte Bekenntniß unter Anleitung jenes „würdigen Mannes" aufzusetzen; er klagte sich darin rückhaltslos nicht nur der wirklich von ihm verschuldeten Vergehungen, sondern auch mancher Dinge die er später entschieden in Abrede stellte, an. Die versprochenen 400 Francs wurden ihm hierauf zugestellt, er übergab sie dem Almosenier des Bagno zur Aufbewahrung, um sie nie wieder zu erhalten. Ein Fluchtversuch von den Galeeren, zu dem er sich bald nach diesen Vorgängen hinreißen ließ, schlug fehl, und trug ihm eine Verlängerung seiner Strafzeit um drei Jahre ein. Nach Beendigung dieser Strafzeit wandte sich de Buck nach Deutschland, wo er das Tischlerhandwerk erlernte und nach dem Zeugniß seiner Arbeitgeber sich mehrere Jahre lang eines musterhaften Lebenswandels befleißigte.

In dieser, von seiner unglücklichen Vergangenheit so verschiedenen Lage überkam ihn die Sehnsucht nach seiner Heimath; zugleich tauchte das Bild seiner Jugendgeliebten, Katharina Manfroid, wieder in ihm auf, mit der er sich, im Falle sie noch keinem anderen Manne angehören sollte, zu verheirathen gedachte. Am 20. Oktober 1852 kehrte der jetzt 35jährige de Buck nach Belgien zurück, fand seine Geliebte noch unverheirathet und bereit, ihm anzugehören; zugleich erfuhr er den zwei Jahre früher erfolgten Tod seines Oheims, dessen ganzes ungeheures Vermögen in die Hände der Jesuiten übergegangen war.

De Buck ließ nach seiner Rückkunft in die Heimath es an Versuchen nicht fehlen, wenigstens einen Theil seines von den Jesuiten erschlichenen Erbes zu erhalten; er wandte sich zu dem Zwecke namentlich an den Pater Lhoire, der ihm denn auch kärgliche Unterstützungen, die nicht einmal die im Testament ausgesetzte Summe erreichten, von Zeit zu Zeit zukommen ließ. Am 20. Oktober 1852 soll er, wie der Angeklagte sagt, „stürmischer als je den Pater Lhoire mit Geldforderungen bedrängt und diesen für den Fall der Weigerung mit dem Tode bedroht haben." Obwohl, wie es im Anklageakt ausdrücklich heißt, kein Versuch zur Ausführung dieser Drohung gemacht wurde, fanden doch die Gerichte, da es erwiesen war, daß de Buck einen Dolch und verschiedene Werkzeuge, wie eine Säge, eine Feile, einen englischen Bohrer &c. bei sich trug, ihn auf die Klage des Paters Lhoire (wobei dieser das in Toulon von de Buck erschlichene Bekenntniß dem Gerichte mittheilte) des Vagabondirens mit Waffen und verbotenen Instrumenten schuldig, und verurtheilten de Buck zu zehnjähriger Gefängnißhaft und Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

Die Jesuiten waren auf diese Weise von dem unbequemen Menschen einstweilen befreit: allein die 10jährige Haft nahte sich ihrem Ende, und es mußte ein Mittel gefunden werden, den Unglücklichen für alle Zukunft unschädlich zu machen.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

— [Wann muß eine Versicherungspolice gestempelt werden?] Diese für den Verkehr der Versicherungs-Gesellschaft höchst wichtige Frage hat neulich durch Entscheidung des Obertribunals ihre definitive Erledigung gefunden. Der Agent einer Feuerversicherungsgesellschaft hatte eine Versicherungspolice vom 21. September 1863, die für den Zeitraum von 6 Jahren ausgestellt war und eine halbjährige Prämie von 15 Thlr. 27 Sgr. festsetzte, erst am 15. Oktober 1863 dem Hauptsteueramte zur Kassirung des tarifmäßigen Stempels vorgelegt. Er war davon ausgegangen, daß er erst an diesem Tage zur Stempelung verpflichtet sei, weil erst am 15. Oktober die Zahlung der Prämie erfolgt und damit der Versicherungsvertrag nach den allgemeinen Bedingungen der Gesellschaft erst in Kraft getreten sei. Die Stempelpflichtigkeit, meinte er, trete erst ein, wenn das Geschäft perfekt sei. In erster Instanz wurde hierauf indessen keine Rücksicht genommen, erst in der Appellations-Instanz ist der Angeklagte freigesprochen worden. Gegen dies freisprechende Urtel legte nun der Provinzial-Steuer-Direktor die Nichtigkeitsbeschwerde ein. Das Ober-Tribunal hat darauf das freisprechende Erkenntniß vernichtet und das verurtheilende wieder hergestellt und damit die obige Frage in folgender Weise beantwortet: Nach dem Tarif zum Stempelgesetz beträgt der Stempel zu Assekuranz-Polizen ein halbes Prozent des gezahlten Prämie, d. h. der Prämie, welche nach Inhalt der Police gezahlt ist, und der § 12 des Stempelgesetzes verordnet, daß stempelpflichtige Verhandlungen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben werden sollen; daß jedoch, wo dies nicht hat geschehen können, das erforderliche Stempelpapier zwar nachgebracht werden kann, längstens binnen 14 Tagen vom Tage der Ausfertigung an geschehen muß. Im vorliegenden Falle ist die Polize am 21. September 1863 ausgefertigt, der erforderliche Stempel hätte also spätestens bis zum 5. Oktober 1863 nachgebracht werden müssen. Der Angeklagte hat die Polize aber erst am 15. Oktober, also nicht mehr rechzeitig zur Stempelung vorgelegt und deshalb die Stempelstrafe verwirkt. Ob der Versicherungsvertrag bereits durch bloße Ausfertigung der Polize perfekt wurde, oder nach den speziellen Bedingungen in der Polize erst nach bezahlter Prämie und nach erfolgter Aushändigung an den Versicherten, ist für die vorliegende Entscheidung völlig gleichgültig, es kommt vielmehr nur auf den Tag der Ausfertigung der Polize an. Eben so unzutreffend ist es, wenn eine Polize in Betreff der Stempelpflichtigkeit einem gezogenen Wechsel gleichgestellt und daraus, daß ein gezogener Wechsel unabhängig von dem Tage der Ausstellung nur zu stempeln ist, bevor ein Geschäft damit gemacht ist, gefordert wird, daß auch Polizen nur zu stempeln seien, nachdem das Assekuranzgeschäft zu Stande gekommen. Die speziellen gesetzlichen Bestimmungen über die Stempel-Pflichtigkeit der gezogenen Wechsel können auf Assekuranzpolizen keine Anwendung finden.

Anzeigen.

Aufforderung der Gläubiger im erbschaftlichen Liquidationsverfahren.

Ueber den Nachlaß des am 21. Dezember 1863 hierselbst verstorbenen Hauptmanns **Emil v. Wietersheim** ist das erbschaftliche Liquidationsverfahren eröffnet worden. Es werden daher die sämmtlichen Erbschaftsgläubiger und Legatare aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß, dieselben mögen bereits rechtshändig sein oder nicht, bis zum 15. Februar 1865 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat zugleich eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Die Erbschaftsgläubiger und Legatare, welche ihre Forderungen nicht innerhalb der bestimmten Frist anmelden, werden mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß dergestalt ausgeschlossen werden, daß sie sich wegen ihrer Befriedigung nur an Dasjenige halten können, was nach vollständiger Berichtigung aller rechtzeitig angemeldeten Forderungen von der Nachlaßmasse, mit Ausschluß aller seit dem Ableben des Erblassers gezogenen Nutzungen, übrig bleibt.

Die Abfassung des Präklusionserkenntnisses findet nach Verhandlung der Sache in der **auf den 1. März 1865,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Sitzungssal anberaumten öffentlichen Sitzung statt.

Inowraclaw, den 12. Dezember 1864.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des hiesigen Kgl. Kreisgerichts werde ich **Donnerstag, den 12. Januar c.,** Vormittags 11 Uhr auf dem Markte in Strzelno vor dem Hause des Kaufm. Jacobsohn, einen halbbedeckten Kutschwagen meistbietend verkaufen.

Inowraclaw, den 4. Januar 1865.

Weinert, als Auctionskommissarius.

Bei meiner Abreise nach Wongrowiec sage meinen Freunden und Bekannten ein herzliches Lebewohl.

David Freudenthal.

Verschiedene **Silberwaaren** zu Hochzeitsgeschenken sich eignend, empfing und empfiehlt

J. Loewensohn, Goldarbeiter am Markt.

Billige Bretter.

Um zu räumen, werden täglich in der Forst **Plawinek** bei **Inowraclaw**

trockene Bretter

zu billigen Preisen verkauft.

Die Verwaltung.

HANDEL ŻELAZTWA
I. Sternberga w Inowrocławiu

poleca panom rólnikom swój dobrze dobrany skład w najlepszym gatunku; wozy gospodarskie na kręconych osiach, wagi dziesiętne każdéj wielkości i wszelkie w ten fach należące artykuły pod zaręczeniem najskorszéj usługi.

Pränumerations-Einladung auf die in Posen täglich erscheinende

Ostdeutsche Zeitung.

Dieses einzige Organ des entschiedenen Liberalismus der Provinz Posen vertritt, in jeder Beziehung unabhängig und selbstständig, den Fortschritt auf allen Gebieten mit Entschiedenheit und hält den einzig sittlichen und schon allein durch die Verhältnisse der Provinz gebotenen Standpunkt der Gleichberechtigung aller Nationalitäten und Confessionen innerhalb des Staats fest. Die in stetem Wachsen begriffene Theilnahme beweist, dass dieser Standpunkt sich immer mehr und mehr Anerkennung erworben. Zahlreichen Verbindungen innerhalb der Provinz und besonders auch in dem russischen Polen, die sorgfältige Sichtung des von der polnischen Grenze und aus Polen selbst kommenden reichen Materials an Nachrichten haben die Ostdeutsche Zeitung zu einer zuverlässigen Quelle nicht nur für die Ereignisse in unserer Provinz, sondern auch für Russland gemacht.

Die Zeitung bringt in einem Wochenkalender, die sämmtlichen Subhastationen, Licitationen, Submissionen, Verpachtungen und Concurssachen der ganzen Provinz, ferner die Börsenberichte aus Berlin und Stettin in Original-Depeschen noch an demselben Tage und wichtige politische Neuigkeiten in Extrablättern. Der vierteljährliche Abonnementspreis ist für ausserhalb 1 Thlr. $24^1/_2$ Sgr. Inserate werden die fünfgespaltene Petitzeile mit $1^1/_4$ Sgr. berechnet.

Posen, im December 1864.

Die Verlagshandlung. Louis Merzbach.

Berliner Anzeigeblatt,
Geschäfts-Bülletin und einziges Centralblatt

für alle Verkaufs-Anzeigen, Subhastationen und Verpachtungen von Gütern, Domainen, Villen Fabrik-Etablissements u. s. w., ferner für alle Lieferungs-Submissionen und die größern Auctionen auf allen bedeutenden Handelsplätzen. Extra-Beilage. Stellen-Anzeiger für alle Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

Das „Berliner Anzeigeblatt" erscheint bereits im 3. Jahrgange und ist, da es die einzige Total-Ueberticht über alle obigen Offerten bietet, weit verbreitet: Inserate pro Zeile 2 Sgr. haben daher den besten Erfolg. — Briefe wolle man genau adressiren.

Abonnements pro Quartal nur $21^1/_4$ Sgr bei allen Postämtern.

Expedition von A. Retemeyer in Berlin. Breitestr. 1.

2—3 Schneidergesellen finden Beschäftigung bei **F. Wilczynski.**

Von heute ab liefere ich die Fuhre **guten, trockenen Torf** mit 2 Thl. 15 Sgr. gegen gleich baare Bezahlung franko Inowraclaw vor's Haus. Die Güte des Torfes ist hinlänglich bekannt.

Voge, Janowice.

Birkenholz

liefere ich pro Klafter mit 8 Thaler 10 Sgr franco vor's Haus. **Gangeloff.**

---

150 Paar Filzschuhe

verkaufe ich, um damit gänzlich zu räumen, mit 10 pCt. unter dem Einkaufspreise.

Louis Sandler.

Ein **möblirtes Zimmer** ist zu vermiethen und sofort zu beziehen bei

Wwe. Krisch, neben dem Landrathsamte.

Ein möblirtes Zimmer ist sofort zu vermiethen bei *Gangeloff.*

Schulblatt

für die Schullehrer der Provinz Preußen.

Unter Mitwirkung von H. Frischbier, H. Glaser, H. Klein und R. Meier herausgegeben von **Eduard Sack.**

5. Jahrg. Wöch. 1 Bog. Pr. viertelj. nur 10 Sgr.

Das „Schulblatt" ist laut der betreffenden Statuten Organ des Pestalozzi-Vereins für die Provinz Preußen und des Vereins der Volksschullehrer in der Provinz zu gegenseitiger Unterstützung in Feuerunglücksfällen und Organ der Provinzial-Lehrer-Versammlungen.

Das „Schulblatt" hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle die Volksschule und die Lehrer betreffenden Fragen, Zustände und Verhältnisse in vorurtheilsloser, freisinniger Weise zu besprechen. Es bringt Orginal-Correspondenzen aus der ganzen Provinz, bespricht ausführlich und unparteiisch neue literarische Erscheinungen, bringt authentische Nachrichten über Vacanzen Besetzungen, Mittheilungen über Verfügungen der königl. Behörden rc.

Wir glauben darum alle Lehrer und alle Freunde der Volksschule, wie auch alle Freunde jedweden Fortschritts einladen zu dürfen, sich am „Schulblatt" zu betheiligen. Jede uns zu Theil werdende Unterstützung werden wir mit Dank annehmen.

Anzeigen über eingetretene Vavancen werden sofort und unentgeltlich aufgenommen. Literarische Anzeigen finden durch das „Schulblatt" weite Verbreitung und werden mit $1^1/_2$ Sgr. die Zeile berechnet.

Bestellungen auf das „Schulblatt" werden gegen Einzahlung des oben angegebenen Preisbetrages von allen Kgl. preuß. Postanstalten angenommen.

Einen Lehrling für das Colonialwaaren- u. Destillationsgeschäft wünscht **M. Philipson,** in Strzelno.

Briefkasten der Redaktion.

Herrn J. S. in R. Sie empfangen das Gewünschte p. Kreuzbd. und bitten wir, nach gemachtem Gebrauch, um dessen Rücksendung.

Herrn A. W. in Z. Ihre Bestellung ist uns erst am 3. d. M. eingegangen; wir haben die Nummern 1 u. 2 u. Bl. zusammenverpackt und müsser auch beide eingegangen sein. Wegen unregelmäßiger Ablieferung u. Bl. wollen Sie in der Zukunft bei der dortigen Postbehörde Beschwerde führen.

Handelsberichte.

Inowraclaw, den 7. Januar 1865.

Man notirt für

Weizen: 125pf. — 130pf. bunt 40 bis 41 Thl. 128pf. hellbunt 41 Thlr., 130pf. hellbunt 43 Thlr., 132pf. hochbunt 44 Thl.

Roggen: 123pf. 25 Thl.

Gerste: gr. 23 Thl. — 25 Thl.

W.-Erbsen: 30 — 31 Thl.

Hafer: 20 Sgr. pro Scheffel

Kartoffel: 7—10 Sgr.

Bromberg, 7. Januar.

Weizen 125—129—132pf. holl. (81 Pf. 25 Lth bis 86 Pfd. 13 Lth. Zollgewicht) 44—46 —48Thl.

Roggen 122 — 128pf. holl. (78 Pfd. 17 Lth. bis 81 Pfd. 25 Lth. Zollgewicht) 27 — 29 Thl.

Gerste 108 — 112pfd. holl. (70 Pfd. 22 Lth. bis 78 Pfd. 10 Lth. Zollgew.) 25 — 27 Thl.,

Hafer $16^1/_2$ — 18 Thl.

Erbsen 30 — 34 Thl.

Raps 81 Thl. Rübsen 82 Thlr.

Spiritus nichts gehandelt.

Thorn. Agio des russisch-polnischen Geldes. Polnisch Papier 31 pCt. Russisch Papier $30^1/_2$ — $30^2/_3$ pCt. Klein-Courant 20 pCt. Groß Courant 16 pCt.

Berlin, 7. Januar.

Weizen nach Qualität pr. 2100 Pf. 45—55 gef.

Roggen fest loco 35 — Januar-Februar $34^1/_2$ bez. — Frühjahr 35 bez. — Juli-August 38 bez.

Spiritus fest loco $13^{23}/_{24}$ — Januar-Februar $13^5/_{24}$ bez. — April-Mai $13^2/_3$ Gld.

Rüböl: Januar-Februar $11^{23}/_{24}$ bez. — April-Mai $12^1/_8$ bez.

Russische Banknoten $77^3/_4$ bez.

Druck und Verlag von Hermann Engel in Inowraclaw.